

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	9/2022
Datum der Veröffentlichung:	29. Dezember 2022

Thema:	Änderung der „Fortbildungsordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“
---------------	--

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 auf Grund von Art. 2 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Änderung der „Fortbildungsordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, zuletzt geändert am 28. November 2019, beschlossen:

„I.

Die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Fortbildungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern¹“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 22.Mai 2019

Die Delegiertenversammlung hat am 22.Mai 2019 auf Grund von Art. 65 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Fortbildungsordnung beschlossen. Die Fortbildungsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Psychotherapeuten“ folgende Fußnote „²“ hinzugefügt:

„Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).“

¹ Die in der vorliegenden Fortbildungsordnung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

c) In Absatz 4 wird das Wort „interprofessionellen“ durch das Wort „multiprofessionellen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „interprofessionelles“ durch das Wort „muliprofessionelles“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Bayern“ ersetzt.

b) In § 4 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters (Veranstalterin oder Veranstalter). ²Der Antrag soll über das Online-Formular auf der Homepage der Kammer erfolgen. ³Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist berechtigt, auf die Anerkennung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt

c) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„Referierende, Supervisorinnen oder Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter sowie Qualitätszirkel und Intervisionsgruppen den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entsprechen,“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Veranstaltungen im Ausland können anerkannt werden, wenn ein Kammermitglied als verantwortliche antragstellende Person der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anerkennung beantragt.“

6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Antragstellerin bzw. der Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellende Person“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Kammermitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Kammermitglied“ ersetzt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Punktzahl“ in Buchstabe „B“ wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A oder C erfolgt:

3 Punkte pro 1/2 Tag

oder

6 Punkte pro Tag“

b) In der Spalte „Kategorie“ bei Buchstabe „D“ wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In der Spalte „Kategorie“ bei Buchstabe „I“ wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

9. Anlage 2 Nummer 2 wird wie neu gefasst:

„2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen oder Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten gleichermaßen für die Anerkennung von Supervisionen und Selbsterfahrungen sowie die Akkreditierung von Supervisorinnen oder Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern:

A. ¹Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin oder weitergebildeter Arzt sein. ²Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

B. ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und

Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Kammer.

C. ¹Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. ²Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

D. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung verfügen und mindestens eine dreijährige einschlägige Tätigkeit nachweisen.

E. Supervisorinnen und Supervisoren sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

F. Supervisorinnen und Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.

G. Persönliche Eignung.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe „D“ wird wie folgt neu gefasst:

„D. Die Anbieterin oder der Anbieter hat der potenziellen Nutzerin oder dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, gegebenenfalls einer Lernerfolgskontrolle und den Kosten mitzuteilen.

b) Nummer 3 Buchstabe „G.“ wird wie folgt neu gefasst:

„G. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin oder Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der teilnehmenden Person, sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.“

c) In Nummer 4 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.
Dr. Nikolaus Melcop
Präsident